

---

BUD / Interpellation Schweizer-Neckertal / Schuler-Mosnang vom 18. September 2024

## Temporäres Thurgesetz zur Thursanierung Wattwil: viele offene Fragen

Antwort der Regierung vom 18. Februar 2025

Bruno Schweizer-Neckertal und Ruben Schuler-Mosnang erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 18. September 2024 nach dem durch die politische Gemeinde Wattwil in einem Mitteilungsblatt kommunizierten «temporären Thurgesetz», das eine Sonderlösung beim Kostenteiler für das Thursanierungsprojekt in Wattwil enthalten soll.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Gerinne der Thur, das im Rahmen der ersten Thurkorrektion vor über 100 Jahren angelegt wurde, hat seine Lebensdauer überschritten. Ein grosser Teil der Ufersicherungen befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Die anhaltende Sohleneintiefung, eine Folge der damaligen Korrektion, verschärft die Problematik der Ufererosion und führt zu einem Absinken des Grundwasserspiegels. Gemäss der Gefahrenkarte drohen bei einem Hochwasserereignis, das statistisch alle 100 Jahre auftritt, grossflächige Überschwemmungen im Zentrum von Wattwil, die erhebliche Schäden nach sich ziehen könnten. Der Handlungsbedarf zur Sanierung des Bauwerks ist daher dringend.

Mit dem Vollzugsbeginn des revidierten Wasserbaugesetzes (sGS 734.1; abgekürzt WBG) im Jahr 2010 ging die Zuständigkeit für den Bau und Unterhalt sowie die Verantwortung für die Thur bei Wattwil von der Gemeinde an den Kanton über. Seit der Übernahme hat der Kanton das Projekt in enger Abstimmung mit der Bevölkerung schrittweise weiterentwickelt. In der Steuerung des Projekts, bei der die politische Gemeinde Wattwil vertreten ist, hat sich gezeigt, dass die prognostizierte finanzielle Belastung aus dem Thursanierungsprojekt für die Gemeinde sehr hoch ist. Darauf hat die Gemeinde beim Bau- und Umweltdepartement eine Reduktion des Gemeindeanteils an den Gesamtkosten auf 10 Prozent beantragt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Welche Inhalte regelt das geplante Thurgesetz konkret? Was bedeutet «temporär»?*

Das Thurgesetz soll, analog zum Gesetz über die Verfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee (22.24.08)<sup>1</sup>, für ein konkretes Projekt an einem kantonalen Gewässer, in diesem Fall die Thursanierung in Wattwil, die erforderlichen gesetzlichen Regelungen schaffen. Konkret sollen im Thurgesetz für das Projekt der Thursanierung in Wattwil einerseits das konzentrierte Plangenehmigungsverfahren auf kantonaler Ebene eingeführt und anderseits der Gemeindeanteil an der Finanzierung geregelt werden. «Temporär» bedeutet, dass das Thurgesetz nur gilt, bis das Projekt umgesetzt und abgeschlossen ist.

2. *Weshalb ist eine Abweichung gegenüber der Regelung im kantonalen Wasserbaugesetz (Kostenübernahme der Standortgemeinde von 25 Prozent) überhaupt notwendig? Weshalb gerade 10 Prozent?*

---

<sup>1</sup> Beratung im Kantonsrat in der Frühjahrssession 2025.

Mit dem Vollzugsbeginn des WBG im Jahr 2010 wurden drei Gewässerklassen eingeführt: Kantonsgewässer, Gemeindegewässer und übrige Gewässer. Die Wasserbaupflicht und damit die Pflicht für Bau und Unterhalt an den kantonalen Gewässern liegt seither beim Kanton. Die Thur ist ab Brücke Au bei Ebnat-Kappel ein kantonales Gewässer. Gemäss Art. 39 Abs. 2 WBG leistet die politische Gemeinde an die Kosten für Bau und Unterhalt an den kantonalen Gewässern Beiträge von 25 Prozent.

In Art. 3 Abs. 2 des Linthgesetzes (sGS 734.31) wurde im Jahr 2002 festgelegt, dass die betroffenen St.Galler Gemeinden im Linthgebiet 10 Prozent des Anteils des Kantons St.Gallen am Hochwasserschutzprojekt Linth 2000 zu tragen haben. Für den Unterhalt des Linthwerks wurde der Gemeindeanteil jedoch auf 25 Prozent festgelegt, was der heutigen Regelung im WBG entspricht. Beim Projekt Rhesi am Rhein – ebenfalls ein kantonales Gewässer – ist vorgesehen, dass die Kosten, die auf der Schweizer Seite anfallen, volumnfänglich von Bund und Kanton getragen werden, so dass die Gemeinden an diesem Projekt keine wasserbaulichen Kosten zu tragen haben. Im eigens für das Projekt Rhesi geschaffenen Bundesgesetz über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee (Referendumsvorlage: BBI 2025, 22) ist festgehalten, dass der Bund 80 Prozent und der Kanton St.Gallen 20 Prozent der Schweizer Beteiligung am Projekt bezahlen.

Gemäss der Kostenschätzung aus dem Jahr 2019 belaufen sich die Gesamtkosten der Thurnsanierung auf 112 Mio. Franken. Aufgrund dieser Kostenschätzung ergibt sich ein Gemeindeanteil von 24 Mio. Franken, was 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten von 96 Mio. Franken entspricht. Dieser Gemeindeanteil und die zusätzlichen, nicht beitragsberechtigten Kosten, die der Gemeinde als Werkeigentümerin verschiedener betroffener Werke entstehen, haben die politische Gemeinde Wattwil dazu veranlasst, über das Bau- und Umweltdepartement eine Reduktion des Gemeindeanteils an der Thurnsanierung auf 10 Prozent der Gesamtkosten zu beantragen. Nach der Prüfung des Antrags der Gemeinde unter Einbezug der Vorsteherin des Bau- und Umweltdepartementes und des Vorstehers des Finanzdepartementes wurde der Gemeinde in Aussicht gestellt, eine Reduktion des Beitragssatzes der Regierung zu unterbreiten. Dieser Beitragssatz bezieht sich jedoch nicht, wie von der Gemeinde beantragt, auf die Gesamtkosten, sondern auf die beitragsberechtigten Kosten. Damit wird im Grundsatz anerkannt, dass die Situation dieses grossen innerörtlichen Gewässers einmalig ist und für die Gemeinde sehr hohe Kosten verursacht. Mit dem zur Diskussion stehenden Gemeindeanteil von 10 Prozent würde der Beitragssatz des Projekts Hochwasserschutz Linth 2000 übernommen. Im Hinblick auf den vorgegebenen Anteil des Bundes von mindestens 35 bis höchstens 45 Prozent verbliebe damit dem Kanton ein Anteil von 45 bis 55 Prozent.

3. *Von welchen Kostenpositionen müsste die Gemeinde nun noch 10 Prozent übernehmen?*

Der Bund, der Kanton und die Gemeinde tragen gemeinsam die wasserbaulichen Kosten, die so genannten beitragsberechtigten Kosten der Thurnsanierung in Wattwil. Diese belaufen sich auf der Basis der Kostenschätzung 2019 auf 96 Mio. Franken (vgl. auch Ziff. 2).

4. *Wie hoch ist die durch das geplante Thurgesetz resultierende finanzielle Entlastung für die Gemeinde Wattwil bzw. die finanzielle Mehrbelastung für den Kanton St.Gallen?*

Basierend auf der Kostenschätzung aus dem Jahr 2019 würde die Mehrbelastung für den Kanton St.Gallen im Fall der Thurnsanierung in Wattwil rund 14,5 Mio. Franken betragen (15 Prozent von 96 Mio. Franken). In der ersten Hälfte des Jahrs 2025 wird ein Kostenvoranschlag für das überarbeitete Projekt erstellt. Aufgrund dieses Kostenvoranschlags kann die Mehrbelastung des Kantons St.Gallen neu berechnet werden.

5. *Kommen aufgrund des schlechten Kosten-Nutzen-Verhältnisses der geplanten Thurnsanierung und der damit verbundenen Kürzung von Bundesbeiträgen noch weitere Kosten auf den Kanton St.Gallen zu?*

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat in seiner Stellungnahme vom 2. Juli 2021 zu einem Zwischenstand der Planung Stellung genommen. Dieser Projektstand beinhaltete eine erste grobe Wirtschaftlichkeitsberechnung, die den schlechten baulichen Zustand der Thur im Ausbauabschnitt noch nicht berücksichtigte. Das BAFU hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftlichkeit noch nicht nachgewiesen ist. Ergänzend hat das BAFU aber auch festgehalten, dass die nicht risikorelevanten Kosten in dieser Betrachtung abgegrenzt werden können. Mit dieser Ergänzung weist das BAFU darauf hin, dass der bauliche Zustand des Werks in der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu berücksichtigen sei, was sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit des Projekts auswirken wird.

Das Projekt wird nun überarbeitet und optimiert. Sobald der aktualisierte Kostenvoranschlag vorliegt, wird die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung entsprechend der Rückmeldung des BAFU überarbeitet. Danach geht das Auflageprojekt in die Vernehmlassung bei Bund und Kanton. Zudem wird die politische Gemeinde Wattwil zum Projekt angehört.

Das BAFU hat in seiner Stellungnahme die Bedeutung des Projekts für den Hochwasserschutz hervorgehoben. Zudem hat das BAFU dem Projekt grundsätzlich eine hohe Qualität attestiert, aber auch darauf hingewiesen, dass in gewissen Bereichen noch Überarbeitungsbedarf bestehe. Weiter führt das BAFU aus, dass der minimale Bundesbeitrag 35 Prozent betrage und darüber hinaus Mehrleistungen beantragt werden könnten. Der minimale Bundesbeitrag von 35 Prozent und die Möglichkeit von Mehrleistungen gelten für alle Hochwasserschutzprojekte, die nicht über die Programmvereinbarung mit dem Bund abgewickelt werden. In der Stellungnahme des BAFU wird keine Kürzung des Bundesbeitrags erwähnt. Die Rückmeldungen des BAFU bewegen sich in Inhalt und Umfang im Rahmen dessen, was bei derartigen Grossprojekten zum gegebenen Projektstand üblich ist. Aus der Stellungnahme des BAFU kann nicht abgeleitet werden, dass in irgendeiner Form höhere Kosten auf den Kanton St.Gallen zukommen.

6. *Werden der Kantonsratsbeschluss zur Thurnsanierung und das Thurgesetz zeitlich im parlamentarischen Verfahren aufeinander abgestimmt? Wenn ja, wie?*

Es ist vorgesehen, das Thurgesetz und das Projekt Thurnsanierung in Wattwil gleichzeitig dem Kantonsrat vorzulegen, da die beiden Vorhaben in engem Zusammenhang stehen. Im Thurgesetz soll eine Reduktion des Gemeindeanteils vorgesehen werden. Der Kostensteiler für die Thurnsanierung in Wattwil wird mit diesem Entscheid abgestimmt sein.

7. *Teilt die Regierung die Ansicht, dass Einzelfallgesetze wie das Thurgesetz auch in weiteren Fällen zu Ansprüchen von Standortgemeinden mit kantonalen Gewässern und damit zu Millionen-Mehrkosten für den Kanton führen können?*

Wird für die Thurnsanierung in Wattwil der Gemeindeanteil an den beitragsberechtigten Kosten gemäss Wasserbaugesetz ins Verhältnis zur Einwohnerzahl der politischen Gemeinde Wattwil gesetzt, so ergibt sich ein Betrag je Einwohnerin und Einwohner von rund 2'700 Franken.

Es liegt in der Natur von Einzelfallgesetzen, dass sie andernorts Begehrlichkeiten wecken können. Im Falle des Projekts Thurnsanierung Wattwil ist die Belastung für die Gemeinde ausserordentlich hoch. Zudem stellt die Bebauungssituation beim Projekt Thurnsanierung

Wattwil eine Sondersituation dar. Die Regierung ist daher der Ansicht, dass die Thurnsanierung in Wattwil gut von anderen Projekten an kantonalen Gewässern abgegrenzt werden kann.